

Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

zwischen

der **Kraftwerk Reutlingen-Kirchentellinsfurt Aktiengesellschaft**, mit Sitz in Reutlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 350034 als übertragende Gesellschaft („**KRK AG**“)

und

der **FairNetz GmbH**, mit Sitz in Reutlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 751184 als übernehmende Gesellschaft („**FN GmbH**“)

(die KRK AG und die FN GmbH werden nachfolgend auch jeweils als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet).

Präambel

- A. Die KRK AG betreibt als Energieversorgungsunternehmen ein Wasserkraftwerk auf der Gemarkung Kirchentellinsfurt sowie Stromnetze und -anlagen in Reutlingen, Kirchentellinsfurt und Wannweil und hat ein Grundkapital von 1.200.000 DM (umgerechnet 613.550,26 Euro). Als Mehrheitsaktionärin der KRK AG hält die FairEnergie GmbH, mit Sitz in Reutlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 353670 („**FE GmbH**“), 87,5 % des Grundkapitals der KRK AG. Ferner ist die Gemeinde Kirchentellinsfurt („**Gemeinde**“) mit 12,5 % an der KRK AG beteiligt.
- B. Die FN GmbH ist ebenfalls in Baden-Württemberg als Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen tätig. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 Euro. Alleinige Gesellschafterin der FN GmbH ist die FairEnergie GmbH, mit Sitz in Reutlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 353670 („**FE GmbH**“). Die FE GmbH ist ebenfalls Betreiberin von Strom- und Gasnetzen in Baden-Württemberg und wird wiederum zu 75,1 % von der Stadtwerke Reutlingen GmbH, mit Sitz in Reutlingen, und zu 24,9% EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, mit Sitz in Stuttgart, gehalten.
- C. Gegenstand der Übertragung ist der Teilbetrieb „Stromnetze“, der sich auf die in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellten Gebiete in Baden-Württemberg bezieht. Dieser Teilbetrieb „Stromnetze“ umfasst alle Aufgaben und Anlagen, die für einen ordnungsgemäßen Stromnetzbetrieb erforderlich sind.
- D. Mit diesem Vertrag gliedert die KRK AG als übertragender Rechtsträger gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG aus ihrem Vermögen diejenigen Vermögensgegenstände auf die FN GmbH als übernehmende Rechtsträgerin aus, die dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnen sind bzw. zugeordnet werden, um diese Vermögensgegenstände auf die FN GmbH gegen Gewährung von neuen Anteilen an der FN GmbH auf diese zu übertragen (Ausgliederung zur Aufnahme). Der mit diesem Vertrag auf die FN GmbH zu übertragende Teilbetrieb „Stromnetze“ umfasst das unter C. dargestellte Netzgeschäft der KRK AG („**Ausgliederung**“).
- E. Der Ausgliederung nach diesem Vertrag liegt die verbindliche Auskunft des Finanzamts

Reutlingen vom [Datum] zugrunde. Danach ist die Ausgliederung nach dem vorliegenden Ausgliederungsvertrag unter Ansatz der Buchwerte ertragssteuerneutral möglich.

- F. Soweit in dieser Urkunde auf Anlagen verwiesen wird, handelt es sich um Anlagen, die als Bestandteil der Bezugsurkunde vom [Datum] zur UVZ-Nr. ***/2025 des Notars Boris Strauch-Rötting („**Bezugsurkunde**“) beigefügt sind. Die Parteien erklären, dass ihnen der Inhalt dieser Bezugsurkunde, die bei Beurkundung in Urschrift vorgelegen hat, bekannt ist und genehmigen die für sie abgegebenen Erklärungen. Nach Belehrung über die Bedeutung des Verweisens verzichten die Parteien ausdrücklich auf das Verlesen sowie auf das Beifügen dieser anderen Niederschrift an das Protokoll vom heutigen Tage. Die Beteiligten wurden vom Notar auf die Bedeutung des Verweisens auf eine Urkunde hingewiesen, insbesondere darauf, dass damit der Inhalt der Urkunde, auf die verwiesen wird, zum Inhalt dieser vorliegenden Urkunde gehört und für die Beteiligten dieses Vertrages unmittelbar Rechte und Pflichten erzeugt.

§ 1 Ausgliederung

Die KRK AG überträgt als übertragender Rechtsträger im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG aus ihrem Vermögen die nachfolgend unter § 3 dieses Ausgliederungsvertrags genannten Vermögensgegenstände sowie dazu gehörigen Rechte und Pflichten, welche den auszugliedernden Teilbetrieb bilden, als Gesamtheit auf die FN GmbH als übernehmenden Rechtsträger. Im Gegenzug überträgt die FN GmbH die in § 18 dieses Ausgliederungsvertrags bezeichneten Geschäftsanteile an der FN GmbH auf die KRK AG.

§ 2 Ausgliederungsstichtag, Schlussbilanz

1. Die Übernahme der bezeichneten Vermögensgegenstände erfolgt im Innenverhältnis zwischen der KRK AG und der FN GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2025, 00:00 Uhr („**Ausgliederungsstichtag**“). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und (Rechts-) Geschäfte der KRK AG, die sich auf den auszugliedernden Teilbetrieb beziehen, als für Rechnung der FN GmbH vorgenommen.
2. Als Schlussbilanz der KRK AG nach §§ 125, 17 Abs. 2 UmwG wird der Ausgliederung die als Anlage 2 der Bezugsurkunde beigefügte, von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der KRK AG zum 31. Dezember 2024 zugrunde gelegt („**Ausgliederungsbilanz**“).
3. Steuerlicher Übertragungsstichtag ist der 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr.
4. Falls die Übertragung nicht vor dem Ablauf des 31. August 2025 beim zuständigen Handelsregister der FN GmbH angemeldet wird, gelten abweichend von den vorstehenden Ziffern
 - a. der 31. Dezember 2025 als Stichtag der zugrundeliegenden Schlussbilanz und
 - b. der 1. Januar 2026 als Stichtag für die Übernahme des Vermögens und für den Wechsel der Rechnungslegung.
5. Bei einer weiteren Verzögerung der Anmeldung über den 31. August des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung um jeweils ein weiteres Jahr (Salvatorische Stichtagsänderung).

§ 3 Auszugliederndes Vermögen

1. KRK AG überträgt auf die FN GmbH den in dieser Urkunde beschriebenen auszugliedernden Teilbetrieb mit allen diesem Teilbetrieb rechtlich und/oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie Rechten und Pflichten, insbesondere den in den nachfolgenden Absätzen und in den §§ 4 bis § 18 dieses Ausgliederungsvertrags sowie in den Anlagen zu dieser Urkunde näher spezifizierten Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags („**Auszugliederndes Vermögen**“).
2. Zum Auszugliedernden Vermögen gehören — unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze und der §§ 4 bis § 18 dieses Ausgliederungsvertrags
 - a. alle Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in Anlage 3 der Bezugsurkunde aufgeführt werden, sowie – vorbehaltlich der besonderen Regelungen dieses Vertrags – alle weiteren dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Rechte und Pflichten;
 - b. alle mit dem Teilbetrieb „Stromnetze“ verbundenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen einschließlich öffentlicher Lasten und öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen und insbesondere solche Verpflichtungen und Lasten, die bis zum heutigen Tage unbekannt sind und erst in der Zukunft entstehen sollten;
 - c. alle sonstigen wirtschaftlich zu dem Teilbetrieb „Stromnetze“ gehörenden Vermögensgegenstände, die nicht bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig sind;
 - d. alle dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden und in Anlage 4 der Bezugsurkunde aufgeführten Grundstücke;
 - e. alle dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden und in Anlage 5 der Bezugsurkunde aufgeführten Verträge;
 - f. alle in Anlage 6 der Bezugsurkunde bezeichneten Arbeitsverhältnisse, die nicht bereits nach §§ 125 Abs. 2, 35a Abs. 2 i.V.m. § 613a BGB übergehen;
 - g. alle in Anlage 7 der Bezugsurkunde bezeichneten gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechtsstellungen;
 - h. alle Gegenstände, die an die Stelle von solchen Gegenständen getreten sind, die seit dem Ausgliederungstichtag gem. Abs. 2 durch die übertragende Gesellschaft im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert worden sind und die gem. Buchst. a) auf die FN GmbH übertragen werden sollen;
 - i. alle Aktiva, Passiva, sowie sonstigen Rechte und Pflichten und Arbeitsverhältnisse nach Absatz 2.f, selbst dann, wenn sie nicht in den beigefügten Anlagen aufgeführt sind, soweit sie dem Teilbetrieb „Stromnetze“ der KRK AG zuzuordnen sind, insbesondere alle bis zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister am Sitz der übertragenden Gesellschaft erworbenen Vermögensgegenstände, entstandenen Verbindlichkeiten und neu begründeten Arbeitsverhältnisse;
 - j. alle dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden in Anlagen 4 und 5 der Bezugsurkunde bezeichneten Leitungsrechte, insbesondere Konzessionen, Dienstbarkeiten, Kreuzungsverträge. Sofern ein ausgegliederter Gestattungs- bzw. Konzessionsvertrag zum Vollzugsdatum ausgelaufen und nicht verlängert worden

sein sollte, werden sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Eigentümerstellung bzw. dem Betrieb des Netzes ergeben, auf die FN GmbH übertragen.

3. Die den Gegenstand der Ausgliederung bildenden Vermögenswerte erfüllen als Sachgesamtheit den Begriff eines Teilbetriebes im Sinne des § 20 UmwStG.
4. Die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum gemäß § 19 dieses Ausgliederungsvertrags zugegangenen oder entstandenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie Rechte und Pflichten (einschließlich der Surrogate veräußerter oder aus sonstigen Gründen nicht mehr bestehender Rechte oder Gegenstände des Aktivvermögens) des Teilbetriebs „Stromnetze“ gehören ebenfalls zum Auszugliedernden Vermögen und werden daher übertragen. Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie Rechte und Pflichten des Teilbetriebs „Stromnetze“, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum veräußert worden sind oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, werden nicht auf die FN GmbH übertragen; an ihre Stelle treten etwaige zum Vollzugsdatum noch vorhandene Surrogate.
5. Kommt es zu Zweifeln hinsichtlich des Umfangs und der Zuordnung der mit diesem Vertrag übertragenen Aktiva und Passiva sowie sonstiger Rechte und Pflichten, so steht der KRK AG jeweils ein Bestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.

§ 4 Grundbesitz

1. KRK AG überträgt auf die FN GmbH die in Anlage 4 der Bezugsurkunde aufgeführten Grundstücke („**Ausgegliederte Grundstücke**“), Miteigentumsanteile an Grundstücken und Erbbaurechte (nachfolgend zusammen der „**Ausgegliederter Grundbesitz**“).
2. Der Ausgegliederte Grundbesitz wird mit allen jeweils zuzuordnenden Belastungen und Beschränkungen, auch soweit sie nicht in den Grundbüchern eingetragen sind, auf die FN GmbH übertragen. Dies gilt insbesondere für alle Belastungen in Abt. II und Abt. III der Grundbücher, Baulasten, Erschließungskosten und sonstige Anliegerbeiträge.
3. Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH die Ausgegliederten Grundstücke nebst allen wesentlichen Bestandteilen im Sinne des § 94 BGB, also insbesondere allen Aufbauten, technischen Einrichtungen sowie allem Zubehör. Sofern die Aufbauten auf den Ausgegliederten Grundstücken nicht als wesentliche Bestandteile des Auszugliedernden Grundstücks zu qualifizieren sind, überträgt die KRK AG im Rahmen der Ausgliederung die betreffenden Aufbauten gesondert, sofern und soweit sie dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnen sind.
4. Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH sämtliche Ansprüche aus Grundstücksübertragungsverträgen in Bezug auf die in Anlage 4 der Bezugsurkunde gesondert aufgeführten Grundstücke. Auch die zur Sicherung solcher Ansprüche bestehenden Rechte und Sicherungsmittel, insbesondere Auflassungsvormerkungen zugunsten der KRK AG, gehen auf die FN GmbH über. Gleiches gilt für die mit den Grundstücksübertragungsverträgen jeweils verbundenen Pflichten. Sollte die KRK AG bis zum Vollzugsdatum (siehe § 19 des Ausgliederungsvertrags) an den bezeichneten Grundstücken Eigentum erlangen, überträgt die KRK AG das Eigentum an diesen Grundstücken nach Maßgabe von vorstehendem Absatz 1 auf die FN GmbH.
5. Die Berichtigung der in der Anlage 4 der Bezugsurkunde aufgeführten Grundbücher hinsichtlich des neuen Eigentümers bzw. des neuen Berechtigten aufgrund der hier

gegenständlichen Ausgliederung und Übernahme des Teilbetriebs „Stromnetze“ wird hiermit bewilligt und beantragt.

6. Sollten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und sonstige dingliche Rechte, die in Anlage 4 der Bezugsurkunde nicht bezeichnet sind, dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnen sein, werden auch diese beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten im Rahmen der Ausgliederung nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes auf die FN GmbH übertragen. Dem Teilbetrieb „Stromnetze“ sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und sonstige dingliche Rechte zuzuordnen, wenn sie zur Grundstücksnutzung zumindest auch für Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich aller dazugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen, berechtigen.

§ 5 Dingliche Rechte, Konzessionen und Gestattungsverträge

1. Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH sämtliche beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, Anwartschaftsrechte an solchen Dienstbarkeiten und Verträge betreffend Dienstbarkeiten an Grundstücken sowie sämtliche Gestattungsverträge, die zur Sicherung für die dem Teilbetrieb „Stromnetze“ gehörenden Anlagen und Bauten bestellt oder abgeschlossen wurden. Anlage 4 der Bezugsurkunde enthält Listen derjenigen Grundstücke, über, auf oder in denen zum Teilbetrieb „Stromnetze“ gehörende Rohre, Leitungen, Kabel oder Fernmeldekabel verlegt sind oder sonstige Anlagen und Bauten errichtet wurden und an denen Dienstbarkeiten bestehen.
2. Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH sämtliche dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Ansprüche aus Verträgen über die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten, die dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnen sind, insbesondere sämtliche Ansprüche aus den in Anlage 4 der Bezugsurkunde genannten Verträgen. Auch die zur Sicherung solcher Ansprüche bestehenden Rechte und Sicherungsmittel, insbesondere Vormerkungen zugunsten der KRK AG, gehen auf die FN GmbH über. Gleiches gilt für die mit den Verträgen jeweils verbundenen Pflichten. Sollte KRK AG bis zum Vollzugsdatum (siehe § 19 dieses Ausgliederungsvertrags) Inhaberin der betreffenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit werden, überträgt KRK AG diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach Maßgabe von vorstehendem Absatz (1) auf die FN GmbH.
3. Da im Rahmen der bei der Ausgliederung stattfindenden Gesamtrechtsnachfolge möglicherweise nicht alle beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechte, die dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnen sind, insbesondere nicht die in Anlage 4 der Bezugsurkunde bezeichneten, nach vorstehenden Regelungen auf die FN GmbH übergehen, einigen sich die Parteien bereits hiermit vorsorglich gleichzeitig über den Übergang im Wege der Einzelrechtsnachfolge aller beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechte, die dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnen sind (dingliche Einigung).

Die KRK AG bevollmächtigt hiermit Herrn Olaf Harald König, geboren am 09.04.1984, Frau Kristina- Buck, geboren am 14.02.1992 und Frau Lisa Belle, geboren am 22.07.1993 jeder für sich unter jeweiliger Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie ohne Übernahme einer persönlichen Haftung, für sie (die KRK AG) – auf entsprechende Anweisung seitens der KRK AG hin, die nur für das Innenverhältnis von Bedeutung ist und deren Vorliegen nicht Voraussetzung

der Vertretungsmacht im Außenverhältnis ist und dem Grundbuch gegenüber nicht nachzuweisen ist – die erforderlichen Eintragungsbewilligungen bzgl. des jeweils zu übertragenden dinglichen Rechts zu erklären und alle sonstigen aus ihrer Sicht zur Durchführung der Übertragung erforderlichen und zweckmäßigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Antrag auf Eintragung der Übertragung des jeweiligen dinglichen Rechts in die Grundbücher zu stellen.

4. Wenn und soweit die KRK AG auch nach dem Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der FN GmbH Inhaber der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnen sind, geblieben ist und eine Ausübungsüberlassung nach der jeweils in Frage stehenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit rechtlich möglich ist, überlässt die KRK AG der FN GmbH die Ausübung der entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten bis zur Übertragung. Sollte dies nicht möglich sein, wird die KRK AG ihre Rechte entsprechend den Weisungen der FN GmbH ausüben. Im Übrigen stellen sich die KRK AG und die FN GmbH bis zur Übertragung des dinglichen Rechts wirtschaftlich so, wie sie stehen würden, wenn diese beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten auf die FN GmbH übergegangen wären.
5. Ausgliedert werden - neben den in 0 dieses Ausgliederungsvertrags genannten Verträgen und Rechtspositionen - sämtliche schuldrechtlichen Konzessions-, Wegenutzungs-, Gestattungs- und Kreuzungsverträge, die im Zusammenhang mit den durch diesen Ausgliederungsvertrag übertragenen Gegenständen und/oder Rechtsverhältnissen, insbesondere dem nach § 6 ausgliedernden Leitungsnetz, bestehen, insbesondere auch die in Anlage 5 der Bezugsurkunde aufgeführten Rechte betreffend Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen und Kreis-/Gemeindestraßen, Bundes-, Landes- und sonstige Wasserstraßen, Fiskalgrundstücke, Schienenstränge und sonstige Produktleitungen, sowie Wald-, Forst- und sonstige Nutzungsverträge („**Ausgegliederte Gestattungsverträge**“). Sofern ein Ausgliederter Gestattungsvertrag zum Vollzugsdatum ausgelaufen und nicht verlängert worden sein sollte, die KRK AG aber aufgrund ihrer Pflichten aus dem EnWG das jeweilige Netz weiterbetreibt, werden sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem weiteren Betrieb des Netzes ergeben, auf die FN GmbH übertragen.

§ 6 Leitungsnetze

1. Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH ihr gesamtes dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnendes Leitungsnetz Strom für Nieder- Mittel und Hochspannung in den in der Anlage 1 ausgewiesenen Netzgebieten, sofern dies nicht in diesem Vertrag explizit abweichend geregelt ist. Die äußerste Begrenzung und somit die jeweilige Eigentumsgrenze gegenüber vor- und nachgelagerten Netzbetreibern sowie gegenüber Netzanschlussnehmern ergibt sich aus den entsprechenden Netzanschlussverträgen sowie den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und den in Anlage 1 dargestellten Abgrenzungen der Hochspannungs-, Mittelspannungs- und Niederspannungsstationen. Die vorgenannten Stationen werden auf die FN GmbH ausgegliedert. Das dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnende Leitungsnetz Strom umfasst insbesondere alle in Anlage 3 der Bezugsurkunde aufgeführten in Betrieb befindlichen Leitungen und Kabel nebst Begleitkabel, Kabelschutzrohre und sonstigem Zubehör, insbesondere Dokumentationen und sonstige technische Nebeneinrichtungen wie z.B. Ableiter, Erdungsanlagen, Kabelverteilerschränke und sonstige technische Nebeneinrichtungen. Neben den in Betrieb befindlichen Leitungen nebst Zubehör gehören

die in Bau befindlichen Rohre, Leitungen und Kabel ebenfalls zum auszugliedernden Vermögen.

2. Die auszugliedernden Rohre, Leitungen und Kabel werden auch insoweit auf die FN GmbH übertragen, als sie derzeit wesentlicher Bestandteil von bei der KRK AG verbleibenden Grundstücken, Grundstücksflächen oder Gebäuden sind. Die Vertragsparteien stellen hierzu ausdrücklich fest, dass diese Leitungen künftig Scheinbestandteile gemäß § 95 BGB sind. Soweit erforderlich, wird die KRK AG der FN GmbH im Hinblick auf diese technischen Anlagen Nutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken einräumen.

§ 7 Umspannwerke, Schaltstationen

Die dem auszugliedernden Leitungsnetz zuzuordnenden, im Eigentum der KRK AG befindlichen Umspannwerke, Umspannstationen sowie die Schaltstationen werden hiermit auf die FN GmbH übertragen. Dies umfasst alle in Anlage 3 der Bezugsurkunde aufgeführten technischen Anlagen der vorgenannten Umspannwerke und Schaltstationen. Die Eigentumsgrenzen hinsichtlich der technischen Anlagen in den vorgenannten Umspannwerken und Schaltstationen einschließlich hinsichtlich der primären und sekundären Fernwirk- und Übertragungstechnik sowie eine detaillierte Beschreibung ergeben sich aus Anlage 1. Die dem auszugliedernden Leitungsnetz zuzuordnenden Umspannwerke werden nebst allen Anlagen, Aufbauten und allem Zubehör sowie der zugehörigen Betriebs- und Geschäftsausstattung auf die FN GmbH übertragen.

§ 8 Informationstechnik

Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH sämtliche zum Betrieb der Leitungsnetze des Teilbetriebs „Stromnetze“ erforderlichen nachrichtentechnischen und sekundärtechnischen Anlagen einschließlich Zubehör. Hierzu gehören insbesondere die in Anlage 3 der Bezugsurkunde aufgeführten Nachrichtenkabelstrecken einschließlich Zubehör. Die Eigentumsgrenzen in den gemäß § 7 Abs. (1) vollständig auszugliedernden Umspannwerken hinsichtlich der primären und sekundären Fernwirk- und Übertragungstechnik ist in Anlage 1 dargestellt.

§ 9 Sonstige Gegenstände des Sachanlagevermögens

1. Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH alle sonstigen dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens, soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich Anderweitiges geregelt ist. Übertragen wird hiernach insbesondere die Betriebs- und Geschäftsausstattung, die sich in den in Anlage 3 der Bezugsurkunde aufgeführten Gebäuden bzw. Räumen befindet. Zu den Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden sonstigen Gegenständen des Sachanlagevermögens gehören insbesondere die in den in Anlage 3 der Bezugsurkunde genannten Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge und sonstige Hilfsmittel.
2. Soweit die nach vorstehendem Absatz (1) übertragenen sonstigen Gegenstände des Sachanlagevermögens unter Eigentumsvorbehalt stehen oder diese als Sicherungseigentum an Dritte übertragen wurden, überträgt die KRK AG auf die FN GmbH alle ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche einschließlich aller Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche.
3. Übertragen werden auch die dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden, noch nicht

fertiggestellten Anlagen (nachfolgend Anlagen im Bau) mit allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten, insbesondere den für die Errichtung abgeschlossenen Verträgen (einschließlich aller Ansprüche aufgrund geleisteter Anzahlungen hierfür und ggf. bestehende Anwartschaftsrechte/Herausgabeansprüche). Zu den zum Teilbetrieb „Stromnetze“ gehörenden Anlagen im Bau zählen insbesondere die in Anlage 3 der Bezugsurkunde aufgeführten. Sollten die nach diesem Vertrag zu übertragenden Anlagen im Bau bei Wirksamwerden der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag fertiggestellt sein, wird das Eigentum an den fertiggestellten Anlagen mit allen Rechten und Pflichten übertragen.

§ 10 Gegenstände des Umlaufvermögens, Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

1. Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH — soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nichts Anderweitiges geregelt ist — sämtliche dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Gegenstände des Umlaufvermögens. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Die in der Anlage 3 der Bezugsurkunde bezeichneten und dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Vorräte im Sinne des § 266 Absatz 2 B I HGB;
 - b. die in der Anlage 3 der Bezugsurkunde bezeichneten und dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Sinne des § 266 Absatz 2 B II Nr. 1 HGB;
 - c. die in der Anlage 3 der Bezugsurkunde bezeichneten und dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Forderungen gegen verbundene Unternehmen im Sinne des § 266 Absatz 2 B II Nr. 2 HGB;
 - d. die in der Anlage 3 der Bezugsurkunde bezeichneten und dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, im Sinne des § 266 Absatz 2 B II Nr. 3 HGB;
 - e. die in der Anlage 3 der Bezugsurkunde bezeichneten sonstigen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens;
 - f. die in der Anlage 3 der Bezugsurkunde bezeichneten Guthaben bei Kreditinstituten.
2. Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH alle dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Gewährleistungsansprüche sowie sämtliche Ansprüche aus regelwidrigen Überbauungen oder auf Umverlegungen von Leitungen.
3. Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH sämtliche Rechte und Pflichten aus den in Anlage 5 der Bezugsurkunde bezeichneten und zu Gunsten des Betriebs Netz abgegebenen Bürgschaften und sonstigen Sicherheitsleistungen.
4. Soweit die durch diesen Ausgliederungsvertrag übertragenen Gegenstände des Umlaufvermögens unter Eigentumsvorbehalt stehen oder als Sicherheit auf Dritte übertragen wurden, überträgt die KRK AG auf die FN GmbH alle ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche einschließlich aller Anwartschaften und Herausgabeansprüche.
5. Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH die der Bilanzposition „Rechnungsabgrenzungsposten“ der Aktivseite der Schlussbilanz der KRK AG zum 31. Dezember 2024 (Anlage 3 der Bezugsurkunde) zu Grunde liegenden Rechte, soweit diese

Rechte dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnen sind.

§ 11 Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH alle dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden immateriellen Vermögensgegenstände, insbesondere Konzessionen (die Konzessionen bzgl. der Verlegung und des Betriebs der Stromverteilungsanlagen sind in Anlagen 5 und 7 der Bezugsurkunde gelistet), gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen und ähnliche Rechte.
2. Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH als weitere immaterielle Vermögensgegenstände insbesondere alle dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Kundenbeziehungen (Kundenstamm), das dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnende Know-how (technisches und sonstiges Wissen, Erfahrungen und Kenntnisse) sowie besondere dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnende Bezugsquellen, Einkaufskonditionen und Absatzmöglichkeiten.
3. Soweit die KRK AG nur Mitberechtigte der nach vorstehenden Absätzen (1) und (2) übertragenen Vermögensgegenstände ist, überträgt die KRK AG die betreffende Mitberechtigung.

§ 12 Soft-/ Hardware und IT Leistungen

1. Die KRK AG betreibt ihre IT gegenwärtig weitgehend mit fremder Hardware und fremder Software. Die für den Teilbetrieb „Stromnetze“ erforderliche Hardware und Software wird von der Stadtwerke Reutlingen GmbH auf Grundlage des Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen vom 03.06.2024 (in Kraft getreten zum 01.01.2024) zur Verfügung gestellt. Es findet keine Übertragung der auf Grundlage dieser Verträge bereitgestellten Soft- und Hardware von der KRK AG auf die FN GmbH nach diesem Vertrag statt.
2. Die dem geografische Informationssystem (GIS) zugrundeliegenden Daten werden von der KRK AG auf die FN GmbH übertragen. Das GIS weist als Betriebsmittelsystem die Daten über Stromverteilungsanlagen aus und dient z.B. bei Baumaßnahmen der Lokalisierung der vorgenannten Anlage.

§ 13 Vertragsverhältnisse zum Teilbetrieb „Stromnetze“

1. Ausgliedert werden sämtliche dem nach § 6 auszugliedernden Leitungsnetz zuzuordnende Verträge und Rechtspositionen aus Vertragsangeboten, Vertragsverhandlungen und sonstigen Schuldverhältnissen einschließlich solcher vertraglicher und gesetzlicher Schuldverhältnisse, die durch Aufnahme, Entnahme oder Vergütung von Strom nach energierechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung (StromNEV/GasNEV) oder der Strom- und Gasnetzzugangsverordnung (StromNZV/GasNZV) entstehen. Dazu gehören insbesondere die in Anlage 5 der Bezugsurkunde aufgeführten Netzkundenverträge sowie die in Anlage 5 der Bezugsurkunde genannten sonstigen Verträge, jeweils mit sämtlichen zu diesen Verträgen bestehenden Nebenabreden, Änderungs-, Ergänzungs- und Nachtragsvereinbarungen.
2. Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH alle Rechte und Pflichten aus gewährten Zuschüssen, die KRK AG oder einer ihrer Rechtsvorgänger im Zusammenhang mit den dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Vertragsverhältnissen von Dritten gewährt wurden.
3. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit den in vorstehendem Absatz (1) genannten Verträgen an die FN GmbH übermittelt werden, dürfen von der FN GmbH nur für den Zweck, zu dessen Erfüllung sie an die FN GmbH übermittelt wurden, oder unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 und 2 BDSG verarbeitet und genutzt werden (Zweckbindung gemäß § 28 Absatz 5 BDSG).
4. Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH die Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern, die dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnen sind, dies sind die in Anlage 6 der Bezugsurkunde genannten Arbeitnehmer, und alle mit diesen Arbeitnehmern geschlossenen Zusatz- und Nebenvereinbarungen (z.B. über Entgeltumwandlung, Dienstwagen, etc.), sofern der betreffende Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses nicht gem. § 613a Absatz 6 BGB widerspricht.

§ 14 Verbindlichkeiten

1. Sofern in diesem Ausgliederungsvertrag nicht explizit etwas anderes geregelt ist, überträgt die KRK AG auf die FN GmbH sämtliche dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten, insbesondere alle Verbindlichkeiten aus und im Zusammenhang mit dem nach Maßgabe dieses Vertrags Auszugliedernden Vermögen, den nach Maßgabe dieses Vertrags übergehenden Vertrags- und Arbeitsverhältnissen (vgl. dazu § 23 dieses Ausgliederungsvertrags), Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und einschließlich der Kosten aus laufenden gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren, gleichgültig, ob es sich um bilanzierte oder nicht bilanzierte, gewisse oder ungewisse oder betagte Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder anderweitige Haftung handelt. Zu den übertragenen Verbindlichkeiten gehören insbesondere
 - a. die in Anlage 3 der Bezugsurkunde aufgeführten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
 - b. die in Anlage 3 der Bezugsurkunde aufgeführten Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;

- c. die in Anlage 3 der Bezugsurkunde aufgeführten sonstigen Verbindlichkeiten;
 - d. sämtliche dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden ungewissen Verbindlichkeiten, einschließlich Eventualverbindlichkeiten, für die die KRK AG Rückstellungen gebildet hat. Die ungewissen Verbindlichkeiten, welche durch diesen Vertrag übertragen werden, sind diejenigen, die aus den Sachverhalten folgen, die den in Anlage 3 der Bezugsurkunde genannten Rückstellungen von der KRK AG zugrunde liegen;
 - e. sämtliche dem Bilanzposten „Rechnungsabgrenzungsposten“ der Passivseite der Schlussbilanz der KRK AG zum 31. Dezember 2024 (Anlage 3 der Bezugsurkunde) zugrundeliegenden und dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Verpflichtungen;
 - f. etwaige dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnende Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die aufgrund von Haftpflichtfällen bestehen, sowie dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnende Gewährleistungsrisiken, Haftungsverhältnisse und Eventualverbindlichkeiten (insbesondere Garantien, Bürgschaften und Patronatserklärungen), sofern solche nicht in diesem Ausgliederungsvertrag einschließlich der Anlagen der Bezugsurkunde explizit von der Übertragung ausgenommen sind.
2. Die auszugliedernden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen umfassen alle dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden öffentlich-rechtlichen Verhaltens- und/oder Zustandsverantwortlichkeiten der KRK AG bzw. ihrer Rechtsvorgänger für etwaige Kontamination oder etwaige sonstige Veränderung des Bodens, der Bodenluft, der Oberflächen- und Grundwässer (insbesondere für schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetz, Kampfmittel sowie Schadstoffe in baulichen Anlagen) sowie für Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes in Bezug auf das Auszugliedernde Vermögen.

§ 15 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

1. Soweit die mit dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, Zulassungen, Anmeldungen, Mitteilungen und ähnlichen Berechtigungen an die zu übertragenden Vermögensgegenstände gebunden oder ohne Zustimmung Dritter im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übertragbar sind, gehen diese mit dem Ausgliederten Vermögen auf die FN GmbH über. Entsprechendes gilt für Rechtspositionen aus Anträgen auf öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, auch soweit sie rechtlich zulässig von Dritten gestellt wurden. Bei den zu übertragenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen handelt es sich insbesondere um die in Anlage 8 der Bezugsurkunde aufgeführten Genehmigungen.
2. Soweit eine Übertragung nicht oder nicht ohne Zustimmung der erteilenden Behörde oder Dritter möglich ist, werden öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, soweit erforderlich, durch die FN GmbH neu beantragt, bzw. werden die Parteien versuchen, die behördliche Zustimmung oder die Zustimmung Dritter zur Übertragung zu erlangen. Etwaige Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Prozessrechtsverhältnisse; Verwaltungsverfahren

1. Sofern als Folge der Ausgliederung kein gesetzlicher Partei- bzw. Beteiligtenwechsel stattfindet, streben die Parteien an, alle Prozessrechtsverhältnisse (einschließlich schiedsgerichtlicher Verfahren) und alle öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich verwaltungsgerichtlicher Verfahren, die dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnen sind bzw. die im Zusammenhang mit dem Ausgegliederten Vermögen stehen, auf die FN GmbH zu übertragen. Ist ein solcher Partei- bzw. Beteiligtenwechsel nicht oder nicht sofort zu erreichen, werden sich die Parteien im Innenverhältnis so stellen, als wären die Prozessrechtsverhältnisse und Verwaltungsverfahren zum Ausgliederungstichtag übertragen worden. Dabei wird die KRK AG die Verfahren gemäß den Vorgaben der FN GmbH fortführen. Die FN GmbH stellt die KRK AG von allen Verbindlichkeiten aus diesen Verfahren frei, einschließlich solcher Verbindlichkeiten, die aus der Beauftragung von Rechtsbeiständen oder Beratern entstehen. Die der KRK AG durch die Führung der Verfahren entstehenden Aufwendungen sind der KRK AG von der FN GmbH zu ersetzen. Bei den in Anlage 9 der Bezugsurkunde genannten Prozessrechtsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Verfahren handelt es sich um diejenigen, die dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob sie aufgrund gesetzlichen Partei- bzw. Beteiligtenwechsels auf die FN GmbH übergehen oder entsprechend der vorstehenden Regelungen zu behandeln sind.
2. Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH alle prozessualen Rechtspositionen zu Dritten und alle vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, die die Anerkennung und/oder entsprechende Umsetzung von Ergebnissen von gerichtlichen Verfahren oder die Geltendmachung von Rechten, die den Verfahrensbeteiligten vorbehalten sind, betreffen und dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnen sind.
3. Die mit den Prozessrechtsverhältnissen und Verwaltungsverfahren verbundenen Auftrags- und Beratungsverhältnisse mit Dritten gehen nur dann und nur insoweit auf die FN GmbH über, wie auch die zugrundeliegenden Prozessrechtsverhältnisse im Rahmen der Ausgliederung auf die FN GmbH übergehen. Bei den übrigen in Anlage 9 der Bezugsurkunde genannten Fällen werden sich die Parteien auch in Bezug auf die Auftrags- und Beratungsverhältnisse im Innenverhältnis so stellen, als wären diese zum Ausgliederungstichtag übertragen worden.
4. Soweit die KRK AG in Bezug auf eine nach diesem Vertrag auf die FN GmbH ausgegliederte Forderung – unabhängig davon, ob sie in Anlage 3 der Bezugsurkunde aufgeführt ist – ein vollstreckbarer Titel aus zum Stichtag rechtskräftig abgeschlossenen Mahnverfahren und sonstigen Prozessrechtsverhältnissen hat, erfolgt kraft Gesetzes im Rahmen der partiellen Gesamtrechtsnachfolge keine automatische Titelumschreibung. Eine solche ist nur individuell und im Wege der Titelumschreibung gemäß § 727 ZPO möglich. Soweit die Parteien auf eine solche Titelumschreibung in Bezug auf ausgegliederte Forderungen verzichten, stellen sich die Parteien im Innenverhältnis so, als sei die FN GmbH Titelinhaberin geworden. Die KRK AG wird gegenüber dem Schuldner aus dem Titel vollstrecken und das Erlangte an die FN GmbH als neue Forderungsinhaberin übertragen. Scheitert die Vollstreckung durch die FN GmbH, werden sich die Parteien um eine Titelumschreibung gemäß § 727 ZPO oder eine anderweitige Durchführung der Vollstreckung bemühen.

§ 17 Mitgliedschaften und sonstige Rechtsstellungen

Die KRK AG überträgt auf die FN GmbH die dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Mitgliedschaften gemäß Anlage 10 und sonstigen Rechtsstellungen in öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen. Ist eine Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge ausgeschlossen, wird die FN GmbH die Mitgliedschaft unter Mitwirkung der KRK AG neu beantragen.

§ 18 Gegenleistung

1. Das Stammkapital der FN GmbH wird zur Durchführung der Ausgliederung von derzeit 1.000.000,00 Euro (in Worten: eine Million Euro) um 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) auf insgesamt 1.025.000,00 Euro (in Worten: eine Million fünfundzwanzigtausend Euro) erhöht.
2. Als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens der KRK AG gewährt die FN GmbH der KRK AG einen Geschäftsanteil an der FN GmbH im Nennbetrag von 20.500,00 Euro (in Worten: zwanzigtausendfünfhundert Euro). Die Einlage auf diesen Geschäftsanteil wird durch die Übertragung des Ausgegliederten Vermögens erbracht. Der neue Geschäftsanteil wird kostenfrei gewährt. Weitere Zuzahlungen sind nicht zu leisten.
3. Der an die KRK AG auszugebene Geschäftsanteil ist ab dem 1. Januar 2025 voll am Gewinn der FN GmbH beteiligt. Besonderheiten in Bezug auf den Gewinnanspruch bestehen nicht.
4. Die FN GmbH ist nicht verpflichtet, einen den jeweiligen rechnerischen Anteil am Stammkapital übersteigenden Wert der erbrachten Einlage zu vergüten. Soweit in der Handelsbilanz der FN GmbH angesetzte Werte des Ausgegliederten Vermögens den Nennbetrag des dafür gewährten Geschäftsanteils übersteigt, wird der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) eingestellt.

§ 19 Vollzug

1. Die Übertragung des Ausgegliederten Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der FN GmbH („Vollzugsdatum“).
2. Der Besitz an den übertragenen beweglichen Sachen geht am Vollzugsdatum auf die FN GmbH über. Soweit eine Übergabe nicht erfolgt, hält KRK AG ab Vollzugsdatum die beweglichen Sachen für die FN GmbH gemäß § 930 BGB unentgeltlich in Verwahrung. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt die KRK AG am Vollzugsdatum ihre Herausgabeansprüche auf die FN GmbH.

§ 20 Sonderrechte gem. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG

Die übernehmende FN GmbH gewährt einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG weder Rechte, noch sind für diese Personen Maßnahmen vorgesehen.

§ 21 Besondere Vorteile gem. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG

Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der

Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Ausgliederungsprüfer werden besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 22 Versorgungszusagen und Altersteilzeitverpflichtungen; sonstige personalbezogene Verpflichtungen; Darlehen

1. Die von den dreiseitigen Vereinbarungen erfassten Arbeitnehmer haben Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung auf Grundlage des Tarifvertrages Altersversorgung (ATV) („**Übergehende Versorgungszusagen**“) erworben („**past service**“). Mit Übergang auf die FN GmbH, haben die Arbeitnehmer Anspruch auf eine Fortführung ihrer Versorgungszusage in der aufnehmenden Gesellschaft FN GmbH. Sowohl die abgebende KRK AG als auch die aufnehmende FN GmbH sind Mitglied des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg, um diesem künftigen Anspruch zu entsprechen („**future service**“).
2. Am Vollzugsdatum gehen sämtliche Rechte und Pflichten der KRK AG aus unmittelbaren Versorgungszusagen – einschließlich der arbeitnehmerfinanzierten Teile – für den Alters-, Invaliditäts- und Todesfall gegenüber den dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Arbeitnehmern nach Maßgabe von §§ 125 Abs. 2, 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a BGB auf die FN GmbH über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versorgungsverpflichtungen auf individual- oder kollektivrechtlicher Grundlage bestehen. Die von der KRK AG auf die FN GmbH übertragenen unmittelbaren Versorgungszusagen werden nachfolgend in diesem § 22 die Übergehenden Versorgungszusagen genannt.
3. Die FN GmbH stellt die KRK AG von allen Ansprüchen aus den Übergehenden Versorgungszusagen frei, die gegen die KRK AG geltend gemacht werden.
4. Rechte und Pflichten der KRK AG aus übergehenden Versorgungszusagen für den Alters-, Invaliditäts- und Todesfall gegenüber Arbeitnehmern, die dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnen sind, aber dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die FN GmbH gemäß §613a Abs. 6 BGB widersprechen, und deren Hinterbliebenen gehen nicht gemäß §§ 125 Abs. 2, 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a BGB auf die FN GmbH über und werden auch nicht nach diesem Ausgliederungsvertrag auf die FN GmbH übertragen.
5. Sonstige personalbezogene Verpflichtungen

Am Vollzugsdatum gehen sämtliche Rechte und Pflichten der KRK AG, die nicht solche aus Übergehenden Versorgungszusagen – einschließlich der arbeitnehmerfinanzierten Teile – für den Alters-, Invaliditäts- und Todesfall sind und gegenüber dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Arbeitnehmern bestehen und in Anlage 6 aufgeführt, bspw. aus (Treue-) Urlaubsansprüchen, Jubiläumzahlungen, Altersteilzeit-Arbeitsverhältnissen und aus übrigen Sachverhalten nach Maßgabe von §§ 125 Abs. 2, 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a BGB auf die FN GmbH über. Nicht übertragen werden Rechte und Pflichten der KRK AG aus künftigen Ansprüchen der vorgenannten Arbeitnehmer aus der Zuteilung von Longterm-Incentives. Ebenfalls nicht übertragen werden bereits vor dem Vollzugstag bei der KRK AG abgegoltene Sachverhalte wie Arbeitszeitkonten oder bereits vor dem Vollzugstag abgegoltene Regelwerke wie z.B. Deputate, Bonuszahlungen etc. Dies gilt unabhängig davon, ob die sonstigen personalbezogenen Verpflichtungen auf individual- oder kollektivrechtlicher Grundlage bestehen.

6. Sonstige personalbezogene Verpflichtungen der KRK AG gegenüber Arbeitnehmern, die dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnen sind, aber dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die FN GmbH gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen, und deren Hinterbliebenen gehen nicht gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a BGB auf die FN GmbH über und werden auch nicht nach diesem Ausgliederungsvertrag auf die FN GmbH übertragen. Die FN GmbH wird in den Fällen gemäß vorstehendem Satz 1 an die KRK AG für insoweit auf die FN GmbH gleichwohl übertragene Vermögensgegenstände einen Ausgleichsbetrag in Geld leisten. Die Höhe dieses Ausgleichsbetrags beläuft sich auf den Wert der Verpflichtungen für die widersprechenden Arbeitnehmer aus den jeweiligen sonstigen personalbezogenen Verpflichtungen in Höhe des Wertansatzes in der Schlussbilanz der KRK AG zum 31. Dezember 2024.
7. Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass bestehende Darlehensverträge zwischen der KRK AG und den dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Arbeitnehmern sowie ehemaligen Arbeitnehmern nicht auf die FN GmbH ausgegliedert werden. Bestehende Restdarlehen sind damit durch die Arbeitnehmer sowie ehemaligen Arbeitnehmer gegenüber dem Darlehensgeber zu tilgen.
8. Aus Anlage 2 der Bezugsurkunde ergeben sich diejenigen Vermögenspositionen zum 31. Dezember 2024, die infolge und nach Maßgabe der Regelungen in den vorstehenden Absätzen von der KRK AG auf die FN GmbH übertragen werden. Die bilanzielle Darstellung in der Ausgliederungsbilanz zum 31. Dezember 2024 (Anlage 2 der Bezugsurkunde) beruht auf § 246 Abs. 2 S. 2 HGB.

§ 23 Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Folgen der Ausgliederung und insoweit vorgesehene Maßnahmen:
 - a. Übergang der Arbeitsverhältnisse und einzelvertragliche Recht und Pflichten:
 - Mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag, d.h. am Vollzugsdatum gehen sämtliche am Vollzugsdatum dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnenden Arbeitnehmer, die der Anlage 6 der Bezugsurkunde zu entnehmen sind, gemäß §§ 131, 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a BGB im Wege eines Betriebsübergangs mit allen Rechten und Pflichten auf die FN GmbH über, sofern und soweit die Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht wirksam widersprechen. Widerspricht ein Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses, so besteht das Arbeitsverhältnis mit der KRK AG fort.
 - Der Inhalt der einzelvertraglichen Abreden mit den Arbeitnehmern (einschließlich etwaiger Gesamtzusagen oder betrieblicher Übungen) bleibt von der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen den Arbeitsvertragsparteien – unberührt. Die FN GmbH tritt kraft Gesetzes in diese Abreden mit dem zum Vollzugsdatum maßgeblichen Inhalt ein. Die bisherige Betriebszugehörigkeit wird kraft Gesetzes angerechnet.
 - Soweit Arbeitnehmer einen Altersteilzeitvertrag mit der KRK AG abgeschlossen haben, bleibt dieser von der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag unberührt. Die FN GmbH tritt kraft Gesetzes auch

in diese Verträge ein.

- Auf die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten der bei der KRK AG verbleibenden Arbeitnehmer und bei der FN GmbH bereits vorhandenen Arbeitnehmer hat die Ausgliederung keine Auswirkungen.

b. Tarifvertragliche Rechte und Pflichten

- Die FN GmbH ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbands Baden-Württemberg, weshalb bei ihr der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) Anwendung findet. Die KRK AG ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbands Baden-Württemberg weshalb bei ihr der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) Anwendung findet. Damit unterfallen die übergehenden Arbeitnehmer nach Übergang der Arbeitsverhältnisse unverändert den Regelungen des TV-V.
- Sofern mit betroffenen Arbeitnehmern einzelvertraglich Bezugnahmeklauseln auf den TV-V vereinbart worden sind, bleiben diese durch den Übergang des Arbeitsverhältnisses unberührt. Bei der KRK AG kommt es aufgrund der Ausgliederung zu keinen Änderungen der Arbeitnehmervertretungen. Es besteht ein gemeinsamer Betriebsrat mehrerer Unternehmen (SWR GmbH, FE GmbH, FN GmbH und KRK AG). Gleiches gilt auch für sämtliche sonstige Arbeitnehmervertretungsgremien, wie Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen etc. Nach dem Übergang ist jedoch für die übergehenden Arbeitnehmer der bei der FN GmbH durch die Ausgliederung unverändert bestehende Betriebsrat sowie sonstige Arbeitnehmervertretungsgremien zuständig.
- Die auf die FN GmbH übergehenden Arbeitnehmer werden dort in den Betrieb der FN GmbH eingegliedert.

c. Unternehmensmitbestimmung

- Der bei der KRK AG bestehende Aufsichtsrat bleibt von der Ausgliederung nach diesem Vertrag unberührt und besteht fort. Auch der Aufsichtsrat der FN GmbH bleibt weiterhin bestehen. Die übergehenden Arbeitnehmer werden nach dem Übergang kein aktives oder passives Wahlrecht mehr im Hinblick auf den Aufsichtsrat der KRK AG haben.

d. Haftungsrechtliche Konsequenzen der Ausgliederung

- Die FN GmbH haftet für solche Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern, die auf Grund dieses Ausgliederungsvertrags kraft Gesetzes auf die FN GmbH übergehen. Dies gilt auch für solche Ansprüche, die vor dem Vollzugsdatum entstehen oder entstanden sind. Die KRK AG haftet neben der FN GmbH für alle, auch rückständigen Verbindlichkeiten in Bezug auf die auf die FN GmbH übergegangenen Arbeitnehmer, die vor dem Vollzugsdatum entstehen oder entstanden sind, als Gesamtschuldner. Allerdings haftet die KRK AG für diese Verbindlichkeiten nur dann, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzugsdatum fällig werden und daraus Ansprüche gegen die KRK AG in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine

gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Für vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetz beträgt die genannte Frist zehn Jahre. Die Fünf- bzw. Zehnjahresfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der KRK AG bekannt gemacht worden ist. Die FN GmbH haftet ab dem Vollzugsdatum für alle Ansprüche aus den vom Übergang betroffenen Arbeitsverhältnissen auch über den vorgenannten Zeitraum hinaus.

e. Unterrichtung der Arbeitnehmer und Kündigungsrecht

- Die Arbeitnehmer werden über die Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag und die damit verbundenen Folgen gemäß §§ 125 Abs. 2, 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet.
 - Soweit Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die FN GmbH gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a BGB wirksam widersprechen, gehen die Arbeitsverhältnisse nicht auf die FN GmbH über, sondern bestehen zunächst mit der KRK AG fort. Allerdings wird der bisherige Beschäftigungsbedarf der KRK AG nach dem Vollzugsdatum entfallen, sodass die bisherigen Tätigkeiten nicht mehr wie bisher fortgeführt werden können. Insofern kann es zu Änderungen des Tätigkeitsfeldes kommen, ggf. auf Basis von Änderungskündigungen.
 - Es darf gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 BGB keine Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch die KRK AG oder die FN GmbH wegen des Betriebsübergangs erklärt werden. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen wird hierdurch nicht berührt.
2. Der Entwurf dieses Ausgliederungsvertrags ist den zuständigen Betriebsräten gemäß § 126 Abs. 3 UmwG unter Wahrung der gesetzlichen Frist zugeleitet worden.

§ 24 Steuern

1. Grunderwerbsteuern, die infolge der Übertragung des Teilbetriebs Stromnetze der Grundlage dieses Ausgliederungsvertrags entstehen sollten, trägt die FN GmbH.
2. Im Gegensatz zu den Ertragssteuern findet bei der Umsatzsteuer keine Rückwirkung statt. Ebenfalls handelt es sich nicht um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen. Die KRK AG wird der FN GmbH eine Rechnung über den Übergang des Teilbetrieb „Stromnetze“ mit Ausweis der gesetzlichen geschuldeten Umsatzsteuer stellen.

§ 25 Kosten

Die durch den Abschluss dieses Ausgliederungsvertrags und seinen Vollzug entstehenden Kosten (einschließlich der anfallenden Grundbuchkosten) sowie die Kosten der Kapitalerhöhung trägt die FN GmbH. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Kosten für die Abhaltung der Hauptversammlung der KRK AG, die über die Ausgliederung beschließt; diese trägt die KRK AG selbst. Die ihr durch die Vorbereitung dieses Vertrags entstandenen Kosten trägt jede Partei selbst.

§ 26 Wirksamwerden

1. Dieser Ausgliederungsvertrag wird erst wirksam, wenn die Anteilhaber der KRK AG und der FN GmbH diesem Vertrag durch Ausgliederungsbeschluss gemäß §§ 125 S. 1, 13 Abs. 1 UmwG zugestimmt haben.
2. Die Ausgliederung nach diesem Vertrag wird erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der KRK AG gesellschaftsrechtlich wirksam. Gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 UmwG darf die Ausgliederung in das Handelsregister der KRK AG erst eingetragen werden, nachdem sie in das Handelsregister der FN GmbH eingetragen worden ist.

§ 27 Auffangbestimmungen, Teilwirksamkeit, Form, Gerichtsstand

1. Sollten Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechtsverhältnisse oder Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen bzw. sonstigen Rechtsverhältnissen in diesem Ausgliederungsvertrag, der Bezugsurkunde bzw. deren jeweiligen Anlagen nicht ausdrücklich erwähnt bzw. zugeordnet worden sein, aber bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem Teilbetrieb „Stromnetze“ zuzuordnen sein (insbesondere alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen sowie die wirtschaftlich zuzuordnenden Vermögensgegenstände des Teilbetriebs „Stromnetze“), so werden diese ebenfalls im Wege der Ausgliederung auf die FN GmbH übertragen, soweit in diesem Vertrag nicht explizit etwas anderes geregelt ist, sie insbesondere nicht explizit von der Übertragung ausgenommen worden sind.
2. Sofern bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder Rechte und Pflichten, die nach diesem Vertrag auf FN GmbH übergehen sollen, nicht bzw. nicht in dem vorgesehenen Umfang kraft Gesetzes mit der Eintragung der Ausgliederung auf die FN GmbH übergehen, wird die KRK AG der FN GmbH diese im Wege der Einzelrechtsnachfolge übertragen. FN GmbH ist verpflichtet, der Einzelübertragung zuzustimmen. Bis zur Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge werden die Parteien sich im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Übertragung des jeweiligen Gegenstandes und/ oder Rechtsverhältnisses des Ausgliederenden Vermögens auch im Außenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag erfolgt wäre, insbesondere gelten Gefahr, Nutzen und Lasten als zum Ausgliederungstichtag übergegangen. In diesem Fall wird die KRK AG den betreffenden Gegenstand und/oder das betreffende Rechtsverhältnis treuhänderisch in eigenem Namen für Rechnung der FN GmbH halten bzw. fortführen und, soweit rechtlich zulässig, FN GmbH den Gegenstand und/oder das Rechtsverhältnis bzw. die Leistung aus dem Gegenstand und/oder Rechtsverhältnis auf Dauer zur Nutzung überlassen. Daneben ist die KRK AG verpflichtet, soweit rechtlich möglich, der FN GmbH Vollmacht zur Ausübung von Rechten betreffend den jeweiligen Gegenstand und/oder das Rechtsverhältnis zu erteilen bzw. ihr die entsprechenden Rechte zur Ausübung zu überlassen. Soweit die FN GmbH eine Rechtsstellung nicht mit Wirkung im Außenverhältnis ausüben kann, wird die KRK AG als Beauftragte bzw. Treuhänderin für die FN GmbH handeln.
3. Ist die Übertragung auf die FN GmbH gemäß vorstehendem Absatz (2) im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig, verbleibt der betreffende Gegenstand und/oder das betreffende Rechtsverhältnis bei der KRK AG. Sätze 3 bis 6 des vorstehenden Absatzes (2) gelten in diesem Fall entsprechend.

4. Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens oder von Rechten und Pflichten oder zum Eintritt in Verträge die Zustimmung Dritter oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, werden sich die KRK AG und FN GmbH bemühen, die Zustimmung oder Genehmigung zu beschaffen. Falls die Zustimmung oder Genehmigung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist, gelten zwischen den Parteien die Regelung der Sätze 3 bis 6 des vorstehenden Absatzes (2) entsprechend.
5. Soweit bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder Rechte und Pflichten nach diesem Ausgliederungsvertrag dem bei der KRK AG verbleibenden Vermögen zuzuordnen sind und nicht übergehen sollen, aber aus rechtlichen Gründen übergehen, ist die FN GmbH verpflichtet, die Gegenstände oder Rechte und Pflichten auf die KRK AG zurück zu übertragen und ist die KRK AG verpflichtet, der Zurückübertragung der Gegenstände oder Rechte und Pflichten zuzustimmen oder gegebenenfalls die FN GmbH freizustellen. Die Parteien werden in diesem Zusammenhang alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen einleiten und an allen erforderlichen oder zweckdienlichen Rechtshandlungen mitwirken, um die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder Rechte und Pflichten auf die KRK AG zurück zu übertragen. Die Regelungen in den Sätzen 3 bis 6 des vorstehenden Absatzes (2) gelten in diesem Fall entsprechend.
6. Vorstehender Absatz (5) gilt entsprechend, wenn Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag übergehen, die irrtümlich dem Teilbetrieb „Stromnetze“ und nicht dem bei der KRK AG verbleibenden Vermögen zugeordnet worden sind.
7. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Übertragungen im Wege der Einzelrechtsnachfolge gemäß diesem § 27 sind von derjenigen Partei zu tragen, die den betreffenden Vermögensgegenstand erhält.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine solche andere Bestimmung vereinbaren, die wirksam bzw. durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich bzw. rechtlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Gleiches gilt im Falle einer Lücke in diesem Vertrag.
9. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.
10. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Landgericht Stuttgart.

[Anlagen]

- Anlage 1 – graphische Darstellungen
- Anlage 2 – Ausgliederungsbilanz
- Anlage 3 – Bilanziertes Vermögen und Schulden
- Anlage 4 – Grundstücksangelegenheiten
- Anlage 5 – sonstige Verträge und Konzessionen
- Anlage 6 – Personal
- Anlage 7 – Gewerbliche Schutzrechte und sonstige Darstellungen
- Anlage 8 – Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse
- Anlage 9 – Prozessrechtsverhältnisse und öffentlich-rechtliche Verfahren
- Anlage 10 - Mitgliedschaften